

<b>BESCHLUSSVORLAGE</b>  <b>V0489/23</b> öffentlich	Referat	Referat V
	Amt	Amt für Soziales
	Kostenstelle (UA)	4000
	Amtsleiter/in	Nehir, Bettina
	Telefon	3 05-50 100
	Telefax	3 05-50 109
E-Mail	sozialamt@ingolstadt.de	
Datum	31.05.2023	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Stiftungen und Familien	29.06.2023	Kenntnisnahme	

### **Beratungsgegenstand**

Sachstand Betreuungsstelle/Betreuungsbehörde - Neues Betreuungsrecht und  
Betreuungsorganisationsgesetz  
(Referent: Herr Fischer)

### **Antrag:**

Der Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Stiftungen und Familien nimmt den Sachstandsbericht  
zur Kenntnis.

gez.  
Isfried Fischer  
Berufsmäßiger Stadtrat

**Finanzielle Auswirkungen:**

**Entstehen Kosten:**             ja                     nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> im VWH bei HSt: <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt:	
	<input type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von            Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von            Euro müssen zum Haushalt 20            wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

**Nachhaltigkeitseinschätzung:**

**Wurde eine Nachhaltigkeitseinschätzung durchgeführt:**     ja                     nein  
Wenn nein, bitte Ausnahme kurz darstellen und begründen

Begründung der Ausnahme  
Sachstandsbericht

**Bürgerbeteiligung:**

**Wird eine Bürgerbeteiligung durchgeführt:**     ja                     nein

## **Kurzvortrag:**

Das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 4. Mai 2021 ist zum 1. Januar 2023 in Kraft getreten. Zentrale Anliegen des Gesetzes sind die noch konsequentere Ausrichtung des Betreuungsrechts und der Betreuungspraxis auf das Selbstbestimmungsrecht der betreuten Person, die Qualität der rechtlichen Betreuung in der Anwendungspraxis zu verbessern und durch eine bessere Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes, insbesondere an der Schnittstelle zum Sozialrecht, sicherzustellen, dass ein rechtlicher Betreuer nur dann bestellt wird, wenn dies zum Schutz des Betroffenen erforderlich ist. Mit der Reform wurde zugleich das frühere Betreuungsbehördengesetz durch das Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) abgelöst, das sämtliche öffentlich-rechtlich geprägten Vorschriften zu den Betreuungsbehörden, den Betreuungsvereinen und den ehrenamtlichen und beruflichen Betreuern enthält.

Dieser Sachstandsbericht gibt einen Überblick über die Umsetzung der Neuerungen aus Sicht der Betreuungsstelle/-behörde der Stadt Ingolstadt und weist auf sich abzeichnende Herausforderungen bei der künftigen Gesetzesumsetzung hin.

### **Was ist eine rechtliche Betreuung?**

Die Rechtsgrundlagen einer Betreuung bilden die §§ 1896 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Um eine rechtliche Betreuung bestellen zu können, wird gem. § 1896 Abs. 1 S. 1 BGB eine psychische Krankheit oder eine geistige, körperliche, seelische Behinderung vorausgesetzt. Hierbei sind die Angelegenheiten durch die Nennung konkreter Aufgabenkreise festzulegen. Gegen den Willen des Betroffenen darf ein Betreuer nur dann bestellt werden, wenn der Betroffene entweder nicht einsichtsfähig oder nicht in der Lage ist, nach dieser Einsicht zu handeln.

### **Aufgaben der Betreuungsbehörde**

#### Sachverhaltsaufklärung

Die Betreuungsstelle der Stadt Ingolstadt arbeitet dem Betreuungsgericht zu. Sie unterstützt das Gericht bei der einzelfallbezogenen Sachverhaltsaufklärung durch die Erstellung von Sozialberichten. Ermittelt werden alle persönlichen, gesundheitlichen und sozialen Aspekte der derzeitigen Situation von Betroffenen. Dabei wird vor allem geprüft, ob eine Betreuungsvermeidung möglich ist. Dies kann die Erteilung einer Vorsorgevollmacht sein oder aber die Vermittlung betreuungsvermeidender anderer Hilfen. Sollte aus Sicht der Betreuungsstelle eine rechtliche Vertretung notwendig sein, so hat die Behörde die Wünsche der Betroffenen zu ermitteln. Nach Aufforderung schlägt die Betreuungsbehörde dem Betreuungsgericht einen geeigneten Betreuer vor.

#### Beratungs- und Unterstützungsangebot, Vermittlung „anderer Hilfen“ (Betreuungsvermeidung)

Die Betreuungsstelle prüft, ob eine rechtliche Betreuung durch die Aktivierung des sozialen Umfelds vermeidbar ist. Wenn möglich wird hinsichtlich der Erteilung einer Vorsorgevollmacht beraten. Alternativ unterstützt die Behörde bei der Geltendmachung von Ansprüchen des sozialen Sicherungssystems.

#### Beteiligung an weiteren Verfahren

Die Betreuungsbehörde erhält vom Gericht Aufträge zur Sachverhaltsermittlung zu Themen wie z.B. Aufhebung oder Erweiterung der Betreuung, zu Verfahren zur Genehmigung von Unterbringungen sowie zu freiheitsentziehenden Maßnahmen. Die Betreuungsstelle organisiert die Amtshilfe bei Zwangsvorfürungen zum Gutachter oder Gericht.

Die Betreuungsbehörde hat Beschwerderecht. Gemäß § 303 Abs.1 FamFG hat die zuständige Behörde das Recht gegen Entscheidungen über die Bestellung eines Betreuers oder die Anord-

nung eines Einwilligungsvorbehalts bzw. den Umfang, Inhalt oder Bestand dieser Maßnahmen Beschwerde einzulegen.

### Gewinnung und Unterstützung von Betreuerinnen und Betreuern

Potentielle Interessenten an einer beruflichen Betreuer Tätigkeit werden beraten.

Ehrenamtliche Betreuer werden zur weiteren Beratung und Unterstützung an die beiden Betreuungsvereine der Caritas und des SkF vermittelt. Dort erhalten die Ehrenamtlichen umfassend Beratung im Vorfeld und während einer laufenden Betreuung. Beide Betreuungsvereine bieten regelmäßig Schulungen zu betreuungsrelevanten Themen an.

### Beratung zu Vorsorgevollmachten

Bürgerinnen und Bürgern können sich zu Vorsorgevollmachten, Patienten- und Betreuungsverfügungen eingehend beraten lassen. Die Beglaubigung der Unterschrift auf einer Vorsorgevollmacht erfolgt in der Betreuungsstelle.

### Netzwerk / Gremienarbeit

Die Betreuungsstelle ist mit allen relevanten Einrichtungen und Diensten in Ingolstadt vernetzt. Ein Erfahrungsaustausch mit den Betreuungsstellen in der Region 10 findet einmal jährlich statt. Zusätzlich nimmt die Behörde am Arbeitskreis der oberbayerischen Betreuungsstellen sowie an den Arbeitskreisen des SPGI teil.

## **Neuerungen durch das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts incl. des Betreuungsorganisationsgesetzes - BtOG zum 01.01.2023**

### 1. Stärkung der Selbstbestimmung betreuter Menschen

Das neue Betreuungsrecht stärkt die Selbstbestimmung unterstützungsbedürftiger Menschen. Es trägt damit den Vorgaben von Artikel 12 der UN-Behindertenrechtskonvention Rechnung.

Die wichtigsten Veränderungen sind:

- **Erforderlichkeitsgrundsatz:** Ein Betreuer wird nur bestellt, wenn dies erforderlich ist. Das ist dann nicht der Fall, wenn andere Hilfen verfügbar und ausreichend sind.
- **Erweiterte Unterstützung:** Die Betreuungsbehörden erhalten damit den gesetzlichen Auftrag, betroffene Menschen in geeigneten Fällen so zu unterstützen, dass hierdurch eine rechtliche Betreuung entbehrlich wird.
- **Pflicht zur Wunschbefolgung:** Der Betreuer hat die Angelegenheiten der betreuten Person so zu besorgen, dass diese im Rahmen ihrer Möglichkeiten ihr Leben nach ihren Wünschen gestalten kann. Von seiner Vertretungsmacht darf der Betreuer nur Gebrauch machen, soweit dies erforderlich ist. Der Betreuer muss sich durch regelmäßige persönliche Kontakte und Besprechung anstehender Entscheidungen ein Bild davon machen, welche Wünsche die betreute Person hat und was sie nicht will. Den festgestellten Wünschen der betreuten Person hat der Betreuer in den gesetzlich festgelegten Grenzen zu entsprechen und sie bei deren Umsetzung rechtlich zu unterstützen.
- **Auswahl des Betreuers:** Bei der Auswahl des zu bestellenden Betreuers hat das Betreuungsgericht grundsätzlich die Wünsche der zu betreuenden Person zu berücksichtigen.

### 2. Sicherung der Qualität der beruflichen Betreuung

Das neue Betreuungsrecht sichert und verbessert die Qualität der beruflichen Betreuung. Dazu knüpft es den Zugang zum Betreuerberuf an bestimmte Voraussetzungen. Im Einzelnen gilt Folgendes:

- **Voraussetzung für die Bestellung als beruflicher Betreuer und für den Anspruch auf Vergütung** ist künftig eine Registrierung bei der zuständigen Betreuungsbehörde (Stammbehörde). Das ist die

Behörde, in deren Zuständigkeitsbereich sich der Sitz bzw. hilfsweise der Wohnsitz des beruflichen Betreuers befindet.

- Als beruflicher Betreuer kann sich nur registrieren lassen, wer über die persönliche Eignung und Zuverlässigkeit sowie ausreichende Sachkunde für die Tätigkeit als beruflicher Betreuer verfügt. Erforderlich ist zudem der Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung für Vermögensschäden.
- Die nachzuweisende Sachkunde umfasst Kenntnisse des Betreuungs- und Unterbringungsrechts, des dazugehörigen Verfahrensrechts sowie auf den Gebieten der Personen- und Vermögenssorge, Kenntnisse des sozialrechtlichen Unterstützungssystems und Kenntnisse der Kommunikation mit Personen mit Erkrankungen und Behinderungen und von Methoden zur Unterstützung bei der Entscheidungsfindung.
- Für Betreuer, die bereits vor dem 1. Januar 2023 berufsmäßig Betreuungen geführt haben, gelten Übergangsvorschriften. Wer zum Beispiel bis zum 1. Januar 2023 bereits seit mindestens drei Jahren beruflich Betreuungen geführt hat, erhält Bestandsschutz und muss seine Sachkunde für die Registrierung nicht mehr nachweisen. Bestandsbetreuer mit kürzerer Tätigkeitsdauer erhalten Erleichterungen.
- Alle Betreuer – auch familiäre Betreuer, ehrenamtliche Fremdbetreuer und Berufsbetreuer - müssen seit 01.01.2023 regelmäßig einen Auszug aus dem Schuldnerverzeichnis sowie ein Behördenführungszeugnis der Betreuungsbehörde vorlegen.

### 3. Anbindung ehrenamtlicher Betreuer an Betreuungsvereine

Ehrenamtliche Betreuer sind nicht zum Nachweis der Sachkunde verpflichtet. Das neue Betreuungsrecht stärkt die Anbindung von ehrenamtlichen Betreuern an Betreuungsvereine. Ehrenamtliche Betreuer können künftig mit einem anerkannten Betreuungsverein eine Vereinbarung über eine Begleitung und Unterstützung abschließen. Ehrenamtliche Betreuer ohne familiäre Beziehung oder persönliche Bindung zum Betreuten dürfen in der Regel nur bestellt werden, wenn sie eine solche Vereinbarung nachweisen. Durch diese Neuerungen soll sichergestellt werden, dass sie eine konstante kompetente Beratung und Unterstützung erfahren.

### 4. Ehegattennotvertretungsrecht

Ab sofort gilt ein beschränktes Recht der Ehegatten auf gegenseitige Vertretung in Angelegenheiten der Gesundheitssorge. Das Vertretungsrecht greift, wenn ein Ehegatte aufgrund von Bewusstlosigkeit oder Krankheit seine Angelegenheiten der Gesundheitssorge nicht mehr besorgen kann. Es bezieht sich insbesondere auf die Einwilligung in ärztliche Eingriffe und den Abschluss von Behandlungsverträgen. Das Notvertretungsrecht ist zeitlich begrenzt auf maximal sechs Monate. Das Ehegattennotvertretungsrecht ist nachrangig zu einer bestehenden Betreuung oder Vorsorgevollmacht.

## **Die Betreuungsstelle der Stadt Ingolstadt**

Die Betreuungsstelle ist Teil des Sachgebietes 50/3 – Betreuungsstelle, Wohnungslosenhilfe und Sozialer Außendienst des Amtes für Soziales. Derzeit sind 8 Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen auf 7 Vollzeitstellen in der Betreuungsgerichtshilfe beschäftigt. Im Sekretariat der Betreuungsstelle arbeiten zusätzlich zwei Mitarbeiterinnen auf einer Vollzeitstelle.

In den vergangenen Jahren erfolgte ein kontinuierlicher Anstieg der Betreuungsverfahren im Amtsgerichtsbezirk Ingolstadt. Inzwischen pendelt sich die Zahl bei ca. 1900 zu bearbeitenden Fällen pro Jahr ein. Hierbei sind mehr als 500 Neuverfahren zu verzeichnen sowie ca. 65 ASD (Allgemeiner Sozialdienst) -Erstfälle. Hinzu kommen Bestandsverfahren.

Bisher konnten die Mitarbeitenden der Betreuungsstelle die Aufgaben des ASD im notwendigen und zeitlich möglichen Umfang mit übernehmen, ohne dass es wie zum Teil in anderen Kommunen, der Einrichtung eines gesonderten ASD für Erwachsene bedurfte. Inwieweit dies auch künftig noch möglich sein wird, wird unter anderem davon abhängen, ob und in welchem Umfang

künftig Behördenbetreuungen erforderlich werden (s. unten im Abschnitt Herausforderungen).

Die Betreuungsstelle verfügt über einen Pool an selbständigen Berufsbetreuern unterschiedlicher Professionen. Hierzu zählen beispielsweise Juristen, Psychologen, Sozialpädagogen und Betriebswirte. In der Regel stehen diese Betreuer nicht nur der Betreuungsstelle Ingolstadt zur Verfügung, sondern sind in verschiedenen Amtsgerichtsbezirken tätig. Im Bereich Ingolstadt sind zum jetzigen Zeitpunkt 54 Berufsbetreuer (inkl. der 12 Berufsbetreuer der Betreuungsvereine von Caritas und SkF) tätig. Die Anzahl der geführten Betreuungen variiert zwischen 10 und 65 Betreuungen je nach Organisationsstruktur des Betreuungsbüros und Arbeitszeitmodell. Als ehrenamtliche Fremdbetreuer sind 10 Personen mit wenigen Einzelbetreuungen tätig.

## **Betreuungsvereine**

In Ingolstadt gibt es zwei Betreuungsvereine – einen bei der Kreisstelle des Caritasverbandes für die Diözese Eichstätt e.V. und einen beim Sozialdienst katholischer Frauen e.V.. Diese übernehmen die Gewinnung, Beratung und Fortbildung ehrenamtlicher Betreuer durch regelmäßige Veranstaltungen. Ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer sollen mit den Betreuungsvereinen Vereinbarungen über eine Begleitung und Unterstützung schließen. Die hauptamtlichen Mitarbeitenden der Betreuungsvereine führen rechtliche Betreuungen. Den Betreuungsvereinen kommt somit eine besondere Bedeutung zu.

Mit der Einführung des BtOG hat der Bundesgesetzgeber in § 17 BtOG eine allgemeine Regelung zur finanziellen Ausstattung von anerkannten Betreuungsvereinen vorgesehen und klargestellt, dass die Länder im Landesrecht für die Umsetzung dieser Förderungsverpflichtung zu sorgen haben. Der Landesgesetzgeber hat die bisherige Regelung aus Art. 4 BayAGBtG aF, die lediglich eine Förderung nach den Bestimmungen des Staatshaushaltes vorsah, durch Art. 5 BayAGBtG ersetzt, der nun staatliche Zuschüsse nach einem Einwohnerschlüssel sowohl für die erforderlichen Sach- als auch Personalkosten der Betreuungsvereine umfasst. Im Mai 2023 wurden die Ausführungsvorschriften als Teil 16 der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG) erlassen.<sup>1</sup>

Die Stadt Ingolstadt hat schon bisher mit beiden Betreuungsvereinen eine Fördervereinbarung geschlossen. Ein gleichmäßig auf beide Vereine aufgeteilter Zuschuss in Höhe von bis zu 47.000 Euro soll diese wichtige Arbeit finanziell unterstützen. Im Nachgang zur Überarbeitung der Förderbestimmungen des Freistaates wird auch die bisherige Fördervereinbarung des Amtes für Soziales zu überprüfen sein.

## **Herausforderungen durch demografischen Wandel und BtOG**

Das durchschnittliche Alter der für die Betreuungsstelle Ingolstadt tätigen Berufsbetreuer dürfte bei über 50 Jahren liegen. Einige Berufsbetreuer sind bereits im Rentenalter bzw. kurz davor. Ein baldiges Ausscheiden aus der Betreuer Tätigkeit muss erwartet werden.

Die Zahl der benötigten Berufsbetreuer ist in den vergangenen Jahren deutlich gestiegen:

2019	83
2020	100
2021	128
2022	172
bis 22.05.2023	103

---

<sup>1</sup> <https://www.verkuendung-bayern.de/gvbl/2023-192/>

In den vergangenen Jahren musste ein deutlicher Rückgang an Bewerbungen für die Tätigkeit als selbständiger Berufsbetreuer verzeichnet werden. Dies liegt vermutlich zum einen am generellen Fachkräftemangel zum anderen dürfte aber auch die Betreuervergütung eine Rolle spielen. Die Attraktivität der Tätigkeit hat durch eine pauschalierte Vergütung deutlich verloren. Die letzte Erhöhung der Vergütung erfolgte 2019. Die Bundesregierung sieht erst Ende 2025 wieder die Notwendigkeit, die Betreuervergütung zu überprüfen.

Durch das Inkrafttreten des BtOG wurde zwar die Qualität der Betreuung durch die Einführung von Mindeststandards gestärkt. Allerdings dürfte dies die Attraktivität des Betreuerberufes weiter senken. Um als Berufsbetreuer/-in tätig werden zu können, ist ein Antrag auf Registrierung bei der Betreuungsbehörde erforderlich. Eine der Voraussetzungen für die Registrierung ist ein abgeschlossener Sachkundelehrgang. Hiervon sind Personen mit einem abgeschlossenen Studium der Sozialen Arbeit oder Sozialpädagogik, sowie Personen mit der Befähigung zum Richteramt, ausgenommen. Ein Sachkundelehrgang umfasst 11 Module und umfasst 360 Unterrichtseinheiten und kostet je nach Anbieter zwischen 5000 und 6000 Euro.

Die Kapazitäten der Ingolstädter Berufsbetreuer sind nahezu erschöpft. Sofern Betreuer nun noch aus Altersgründen ihre Tätigkeit beenden, kann kaum Betreuernachwuchs akquiriert werden. Stehen weder ehrenamtliche oder berufliche Betreuer noch ein Betreuungsverein zur Betreuungsübernahme zur Verfügung, muss die Betreuungsbehörde zum Behördenbetreuer bestellt werden. Sie hat in diesem Fall die Pflicht, die Betreuung zu übernehmen.

Die Betreuungsstelle bereitet sich aktuell darauf vor. Notwendig hierfür ist neben dem Vorhandensein der personellen Kapazitäten eine Absicherung von Vermögensschäden. Hier prüft das Personalamt gemeinsam mit dem Rechtsamt, ob die kommunale Haftpflichtversicherung ausreichend ist. Weiterhin notwendig werden die Anschaffungen von Software, Dienstfahrzeug(en) sowie datensicherer Aufbewahrung in Form von geeigneten abschließbaren Aktenschränken sowie ein Tresor zur Geld- und Kontoverwaltung sein. Der konkrete Personalbedarf kann noch nicht benannt werden. Sollten die Betreuer allerdings in dem Umfang wie bisher benötigt werden und die Bewerbungen selbständiger Berufsbetreuer weiter stagnieren, ist aus Sicht des Sozialreferates künftig mit einem Personalbedarf von mehreren Vollzeit-Stellen in der Betreuungsbehörde pro Jahr zu rechnen.

Unabhängig davon verstärkt die Betreuungsstelle die Öffentlichkeitsarbeit zur Gewinnung ehrenamtlicher und beruflicher Betreuer, um die Übernahme von Behördenbetreuungen so lange wie möglich zu verhindern.

